

Luxemburg, 29. Juli 2020

Sehr geehrte Anteilhaberin,
Sehr geehrter Anteilhaber,

unseren Unterlagen zufolge sind Sie Anteilhaber des „**Lyxor S&P 500 UCITS ETF**“ mit einem der folgenden ISIN-Codes: LU1135865084, LU0496786574 sowie LU0496786657

Im Anschluss an die Übernahme von Commerz Funds Solutions S.A. (Umbenennung in Lyxor Funds Solutions S.A. im Oktober 2019) und des Bereichs börsengehandelte Investmentfonds („**ETF**“) von Commerzbank AG durch Lyxor International Asset Management am 27. Mai 2019 wurde die Harmonisierung des Fondsangebots von Lyxor Funds Solutions S.A. und Lyxor International Asset Management beschlossen.

Ziel dieser Harmonisierung ist das Angebot einer fokussierten und optimierten ETF-Fondspalette durch die Verschmelzung bestimmter Fonds.

Deshalb informiert der *Verwaltungsrat* von Multi Units Luxembourg (die „**Gesellschaft**“) die *Anteilhaber* hiermit, dass er in ihrem besten Interesse die folgende Verschmelzung durch Umlaufbeschlüsse vom 19. November 2019 beschlossen hat:

Des **Lyxor S&P 500 UCITS ETF** (ISIN-Code: LU0496786657), eines Teilfonds von **MULTI UNITS LUXEMBOURG**, einer nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg aufgelegten Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (*société d'investissement à capital variable*) mit Sitz in 28-32, place de la Gare, L-1616 Luxemburg, die im Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg unter der Nummer B 115 129 eingetragen (der „**aufnehmende Teilfonds**“) und deren Verwaltungsgesellschaft Lyxor International Asset Management („**LIAM**“) mit Sitz in 17, cours Valmy, Tour Société Générale, 92800 Puteaux ist;

und des

ComStage S&P 500 UCITS ETF (ISIN-Code: LU0488316133, eines Teilfonds von COMSTAGE, einer nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg aufgelegten Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (*société d'investissement à capital variable*) und Sitz in 22, Boulevard Royal, L-2449 Luxemburg, die im Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg unter der Nummer B 140 772 eingetragen ist, (der „**aufgenommene Teilfonds**“); der *aufnehmende Teilfonds* hat Lyxor Funds Solutions S.A. („**LFS**“) mit Sitz in 22, Boulevard Royal, L-2449 Luxemburg ebenfalls als seine Verwaltungsgesellschaft ernannt;

nachstehend als die „**Verschmelzung**“ bezeichnet.

Der *aufgenommene Teilfonds* und der *aufnehmende Teilfonds* werden nachstehend zusammen als die „**zu verschmelzenden Einheiten**“ bezeichnet.

Bitte beachten Sie, dass der Lyxor S&P 500 UCITS ETF der aufnehmende Teilfonds ist. Aus rechtlichen Gründen sind wir jedoch verpflichtet, Sie über die Aufnahme des aufgenommenen Teilfonds zu informieren.

Diese *Verschmelzung* soll das verwaltete Vermögen der beiden *zu verschmelzenden Einheiten* zusammenlegen, um ein effizientes Kostenmanagement zu ermöglichen.

In dieser Mitteilung werden die Details der *Verschmelzung* sowie ihre Auswirkungen für die *Anteilhaber* erläutert. Bitte lesen Sie die nachstehenden Informationen aufmerksam durch.

Bitte wenden Sie sich mit allen Fragen an Lyxor Deutschland unter folgenden Kontaktdaten:
Rufnummer: +49 (0)69 7174 444, E-Mail-Adresse: info@lyxoretf.de

Im Folgenden nicht anderweitig definierte Begriffe besitzen die in der Satzung und im aktuellen Prospekt der *Gesellschaft* oder deren Zusätzen festgelegte Bedeutung.

Mit freundlichen Grüßen

Der Verwaltungsrat

1 – AUSWIRKUNGEN FÜR DIE ANTEILINHABER

Die zu verschmelzenden Einheiten implementieren das gleiche Anlageziel, das darin besteht, die positive oder negative Wertentwicklung des „S&P 500® Net Total Return Index“ (der „**Index**“) abzubilden, gleichzeitig aber den Tracking Error zwischen ihrer Performance und derjenigen ihres *Index* zu minimieren.

Andere, in ihren Prospekten und den Wesentlichen Anlegerinformationen („**KIID**“) beschriebene Merkmale der zu verschmelzenden Einheiten sind zwar nicht identisch, weisen jedoch einige Gemeinsamkeiten auf. Alle Unterschiede zwischen den zu verschmelzenden Einheiten entnehmen Sie bitte ihren Prospekten und den KIIDs.

Die Merkmale des aufnehmenden Teilfonds bleiben nach dem Datum des Inkrafttretens gleich. Die Verschmelzung hat keine Anpassung des Portfolios des aufnehmenden Teilfonds zur Folge.

Die Verschmelzung wird für alle Anteilhaber verbindlich, die nicht von ihrem Recht Gebrauch gemacht haben, die kostenlose Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile innerhalb des in „Abschnitt 2 – Besondere Rechte der Anteilhaber“ unten angegebenen Zeitrahmens zu beantragen.

Die Anteilhaber werden darüber informiert, dass der aufnehmende Teilfonds ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („**OGAW**“) ist, der nach Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG zugelassen ist, von der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (CSSF) am 18. Mai 2018 genehmigt wurde, von LIAM gemanagt wird und für den die Société Générale Luxembourg als Verwahrstelle fungiert.

2 – BESONDERE RECHTE DER ANTEILINHABER

In Übereinstimmung mit Artikel 72 (2) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 hat der Verwaltungsrat beschlossen, dass ab dem Datum der Versendung dieses Schreibens und bis zum 28. August 2020 15:00 Uhr Luxemburger Zeit (der „**Annahmeschluss**“) **Primärmarktinvestoren** (die ihre Anteile direkt bei LIAM zeichnen und zurücknehmen) ihre Anteile kostenlos bei der Managementgesellschaft, der Vertriebs- oder Rücknahmegesellschaft oder den Zahl- und Informationsstellen zurückgeben können. Rücknahmeanträge, die nach dieser Frist bei den vorgenannten Stellen eingehen, werden nicht mehr ausgeführt.

Bitte beachten Sie, dass die Verschmelzung eine Aussetzung der Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen **am Primärmarkt** vom Annahmeschluss bis zum Stichtag erfordert.

Bei Anteilen, die auf dem Sekundärmarkt (z.Bsp. über eine Börse bzw. dem außerbörslichen Direkthandel „Live-Trading“) erworben werden, ist zu beachten, dass diese Anteile in der Regel nicht direkt an den aufnehmenden Fonds zurückverkauft werden können. Infolgedessen können für Investoren, die auf dem Sekundärmarkt tätig sind, Makler- und/oder Transaktionsgebühren für ihre Transaktionen anfallen. Die Anteile dieser Investoren werden ebenfalls zu einem Preis gehandelt, der eine Geld-Brief-Spanne widerspiegelt. LIAM fordert diese Investoren auf, sich mit ihrer depotführenden Stelle in Verbindung zu setzen, um nähere Informationen über etwaige für sie geltende Transaktions- und/oder Maklergebühren und über die voraussichtlich anfallende Geld-Brief-Spanne zu erhalten.

Sofern die Anteilhaber des aufgenommenen Teilfonds nichts anderes entscheiden, werden ihre Anteile des aufgenommenen Teilfonds mit Wirkung vom Datum des Inkrafttretens automatisch in Anteile des aufnehmenden Teilfonds umgewandelt. Die Anteilhaber partizipieren daher an jedem Anstieg des Nettoinventarwerts des aufnehmenden Teilfonds.

Die Anteile, die der aufnehmende Teilfonds im Gegenzug für Anteile des aufgenommenen Teilfonds ausgibt, werden kostenfrei als nennwertlose Namensanteile (die „**neuen Anteile**“) ausgegeben. Der Gesamtwert der neuen Anteile entspricht dem Gesamtwert der Anteile am aufgenommenen Teilfonds. Da die Nettoinventarwerte pro Anteil des aufgenommenen Teilfonds und des aufnehmenden Teilfonds am Geschäftstag vor dem Datum des Inkrafttretens (das „**Verschmelzungsdatum**“) nicht gleich sind, der Gesamtwert des Anteilsbesitzes jedoch gleich bleibt, erhalten die Anteilhaber des aufgenommenen Teilfonds

eine Anzahl von Anteilen am *aufnehmenden Teilfonds*, die nicht der Anzahl der zuvor am *aufgenommenen Teilfonds* gehaltenen Anteile entspricht.

LIAM stellt den *Anteilinhabern* auf Anfrage kostenlos (i) zusätzliche Informationen über die *Verschmelzung*, (ii) eine Kopie des Berichts des *réviseur d'entreprises agréé* (gesetzlicher Abschlussprüfer) und (iii) eine Kopie der Verschmelzungsbedingungen zur Verfügung.

3 – VERFAHREN UND DATUM DES INKRAFTTRETENS DER VERSCHMELZUNG

Die *Verschmelzung* tritt am 4. September 2020 für die *zu verschmelzenden Einheiten* und für Dritte in Kraft (das „**Datum des Inkrafttretens**“).

Mit Wirkung vom *Datum des Inkrafttretens* werden die Aktiva und Passiva des *aufgenommenen Teilfonds* in den *aufnehmenden Teilfonds* übertragen. Dies erfolgt durch eine Bareinbringung des *aufgenommenen Teilfonds* in den *aufnehmenden Teilfonds*.

Gemäß Artikel 71(1) des Gesetzes von 2010 wird ein gesetzlicher Abschlussprüfer für den *aufgenommenen Teilfonds* ernannt, der die für die Bewertung der Aktiva und Passiva zugrunde gelegten Kriterien, das zum *Datum des Inkrafttretens* festgelegte Berechnungsverfahren für das Umtauschverhältnis und das effektive Umtauschverhältnis zum *Verschmelzungsdatum* genehmigt.

Der Fondsverwalter des *aufnehmenden Teilfonds* ist für die Berechnung des Umtauschverhältnisses und die Zuteilung der Anteile am *aufnehmenden Teilfonds* an die *Anteilinhaber* des *aufgenommenen Teilfonds* verantwortlich.

Gemäß Artikel 74 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 gehen die Rechts-, Beratungs- und administrativen Kosten im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der *Verschmelzung* weder zu Lasten des *aufgenommenen Teilfonds*, noch des *aufnehmenden Teilfonds* oder ihrer *Anteilinhaber*.

Überblick über den Terminplan der Verschmelzung

Aufgenommener Teilfonds	Annahmefrist	Datum des Inkrafttretens	Basierend auf dem NIW vom	Zu erhaltende Anteile des aufnehmenden Teilfonds
ComStage S&P 500 UCITS ETF (ISIN-Code: LU0488316133, WKN: ETF012)	28. August 2020, 15.00 Uhr (Luxemburger Zeit)	4. September 2020	3. September 2020 („ Verschmelzungsdatum “)	Lyxor S&P 500 UCITS ETF (ISIN-Code: LU0496786657, WKN: LYX0FZ)

Bitte wenden Sie sich mit allen Fragen an Lyxor Deutschland unter folgenden Kontaktdaten:
Rufnummer: +49 (0)69 7174 444
E-Mail-Adresse: info@lyxoretf.de

Mit freundlichen Grüßen

Der Verwaltungsrat